



Lägern Wohnen

STATUTEN

**Gemeinnützige Bau- und
Siedlungsgenossenschaft Lägern**

Etzelmatt 1 | 5430 Wettingen
056 437 30 80 | info@laegern.ch
www.laegern.ch

STATUTEN

der Gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgenossenschaft Lägern,
Etzelmatt 1, 5430 Wettingen

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen «Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft Lägern» besteht mit Sitz in Wettingen eine im Handelsregister eingetragene gemeinnützige Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes. Die Dauer der Genossenschaft ist unbeschränkt.

Artikel 2

Die Genossenschaft ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 3

Die Genossenschaft bezweckt, mit preiswertem Wohnraum das Wohnen zu tragbaren Bedingungen zu ermöglichen. Dieser Wohnraum soll vorzugsweise den Genossenschaftsmitgliedern dienen. Die Genossenschaft kann zur Förderung des Hauptzwecks auch Eigentum mit anderen Nutzungsarten erwerben.

Artikel 4

Die Genossenschaft sucht diesen Zweck insbesondere zu erreichen durch:

- a) Kauf von geeignetem Bauland oder Erwerb von Baurechten;
- b) Erstellung oder Kauf von solidem zweckmässigem Wohnraum;
- c) Vermietung und Verwaltung des Wohnraumes inklusive aller Nebenräume im Interesse der Mitglieder;
- d) sorgfältigen und laufenden Unterhalt und periodische Erneuerung der bestehenden Bauten;
- e) Errichtung von Ersatzneubauten;
- f) Verkauf von Wohnungen und Siedlungshäusern zwecks Förderung des Genossenschaftszweckes;
- g) Zusammenarbeit mit zweckverwandten Organisationen.

Artikel 5

Die Vermietung der Wohnungen erfolgt im Allgemeinen an Genossenschafter/Genossenschafterinnen und nach den von der Generalversammlung genehmigten Grundsätzen.

Für die Vermietung der mit Unterstützung der öffentlichen Hand geförderten Wohnungen sind die entsprechenden Subventionsvorschriften massgebend.

Die Genossenschaft ist berechtigt, einen angemessenen Mietzinsausgleich vorzunehmen. Sie sorgt dafür, dass die Mieter / Mieterinnen über allfällige Auflagen aufgrund der Wohnbeihilfe (Subvention) informiert werden und sich zu deren Einhaltung verpflichten.

Artikel 6

Die Liegenschaften der Genossenschaft sollen grundsätzlich in deren Eigentum bleiben. Der Verkauf von Liegenschaften bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen. Jede Spekulation mit Bauland oder Wohnbauten ist ausgeschlossen. Bei Verkauf von Grundeigentum sorgt die Genossenschaft in der Regel dafür, dass auch der Erwerber/die Erwerberin keine Spekulationsgeschäfte vornehmen kann.

Artikel 7

Die von der Genossenschaft an die Mitglieder ausgehenden internen Mitteilungen erfolgen schriftlich oder elektronisch (per E-Mail oder auf elektronischer Plattform). Mitteilungen an Dritte werden, falls nötig, im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert.

II. Mitgliedschaft

Artikel 8

Mitglied der Genossenschaft können werden:

- a) natürliche handlungsfähige Personen;
- b) juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechtes, welche die Bestrebungen der Genossenschaft unterstützen.

Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt. Zur Aufnahme als Mitglied ist eine schriftliche oder elektronische Beitrittserklärung nötig. Die Eintrittsgebühr à fonds perdu beträgt 100 Franken. Als Mitgliedschaftsausweis dient die Mitgliedskarte. Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme oder kann diese ohne Angabe von

Gründen verweigern. Gegen einen ablehnenden Entscheid kann an die Generalversammlung rekuriert werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren und den Beschlüssen der Genossenschaftsorgane und den Statuten nachzuleben.

Artikel 9

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Artikel 10

Jedes Mitglied kann durch schriftliche Austrittserklärung aus der Genossenschaft ausscheiden. Der Austritt erfolgt unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Geschäftsjahres. Ist das Mitglied Mieter/Mieterin von Räumlichkeiten der Genossenschaft, setzt der Austritt die Kündigung des Mietverhältnisses voraus. Ausnahmsweise kann der Vorstand einen vorzeitigen Austritt gestatten.

Artikel 11

Stirbt ein Mitglied, kann der im Haushalt lebende Ehe- bzw. Lebenspartner/-partnerin – soweit nicht bereits Mitglied – die Mitgliedschaft des Verstorbenen/der Verstorbenen und gegebenenfalls dessen/deren Mietvertrag übernehmen, sofern dies vom Vorstand nicht aus triftigen Gründen abgelehnt wird. In diesem Fall wird die Eintrittsgebühr erlassen.

Artikel 12

Weist das Gericht in einem Trennungs- oder Scheidungsurteil die Benützung der Wohnung dem/der Ehegatten/Ehegattin des Mitglieds zu, kann der Vorstand mit dessen/deren Einverständnis den Mietvertrag auf den/die Ehegatten/Ehegattin übertragen. Diese Übertragung setzt den Erwerb der Mitgliedschaft durch die in der Wohnung verbleibende Person einschliesslich der Übernahme der Pflichtanteilscheine voraus. Im Übrigen richten sich die vermögensrechtlichen Folgen bezüglich der Genossenschaftsanteile in erster Linie nach dem Trennungs- oder Scheidungsurteil.

Im Falle des Erwerbs vom ausscheidenden Ehegatten oder von der Ehegattin wird die Eintrittsgebühr für den in der Wohnung verbleibenden Ehegatten oder die Ehegattin erlassen.

Artikel 13

Ein Mitglied kann jederzeit durch den Vorstand aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund oder einer der nachfolgenden Ausschlussgründe vorliegt:

- a) Verletzung genereller Mitgliedschaftspflichten, insbesondere der genossenschaftlichen Treuepflicht, Missachtung statutenkonformer Beschlüsse der Generalversammlung oder des Vorstandes sowie vorsätzliche Schädigung des Ansehens oder der wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft;
- b) Missachtung der Pflicht, selber in der gemieteten Wohnung zu wohnen und dort zivilrechtlichen Wohnsitz zu haben;
- c) Zweckentfremdung der Wohnung, namentlich wenn sie und dazugehörende Nebenräume vorwiegend zu geschäftlichen Zwecken benutzt werden;
- d) Ablehnung eines zumutbaren Umsiedlungsangebotes bei Unterbelegung oder wenn das zuständige Organ einen Beschluss über Umbau oder Abbruch der betreffenden Liegenschaft gefasst hat;
- e) Missachtung der Bestimmungen von Statuten und Vermietungsgrundsätzen;
- f) Missachtung der Pflicht, für die Untervermietung die Zustimmung der Verwaltung einzuholen; insbesondere für regelmässige und kurzfristige Vermietung über Plattformen wie airbnb;
- g) Vorliegen eines ausserordentlichen mietrechtlichen Kündigungsgrundes, insbesondere nach den Art. 257d OR, 257f OR, 266g OR, 266h OR sowie anderer Verletzungen des Mietvertrages;
- h) Verletzung von Bestimmungen der Wohnbauförderung, aufgrund derer das Mietverhältnis gekündigt werden muss, sofern kein zumutbares Umsiedlungsangebot gemacht werden kann oder ein solches abgelehnt worden ist.

Dem Ausschluss hat eine entsprechende Mahnung vorauszugehen, ausser wenn diese nutzlos ist oder die mietrechtliche Kündigung nach Art. 257f Abs. 4 OR erfolgt.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Begründung und Hinweis auf die Möglichkeit des Rekurses an die Generalversammlung zu eröffnen. Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen nach Empfang der Mitteilung das Recht des Rekurses an die

Generalversammlung zu. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung, doch hat der/die Ausgeschlossene das Recht, in der Generalversammlung seine/ihre Sicht selber darzulegen oder darlegen zu lassen.

Die Anrufung des Gerichts nach Art. 846 Abs. 3 OR innert 3 Monaten bleibt vorbehalten. Sie hat ebenfalls keine aufschiebende Wirkung.

Die Kündigung des Mietvertrages richtet sich nach den mietrechtlichen Bestimmungen.

III. Betriebsmittel

Artikel 14

Das Genossenschaftskapital besteht aus der Summe der gezeichneten Genossenschaftsanteile. Die Genossenschaftsanteile lauten auf einen Nennwert von je 100 Franken oder 500 Franken und müssen voll einbezahlt werden. Ausnahmsweise kann der Vorstand für die Bezahlung der Genossenschaftsanteile Ratenzahlung bewilligen. Der Vorstand kann jederzeit neue Genossenschaftsanteile ausgeben. Zur Verwirklichung ihrer Aufgaben beschafft sich die Genossenschaft die finanziellen Mittel durch:

- a) Eintrittsgebühren;
- b) Genossenschaftsanteile, deren Anzahl unbeschränkt ist;
- c) Darlehen der Mitglieder;
- d) Mietzinseinnahmen;
- e) Aufnahme von Fremdgeldern mit oder ohne Hinterlegung von Grundpfandrechten;
- f) Geschenke und Legate.

Artikel 15

Jedes Mitglied ist zur Übernahme von Anteilscheinen im Wert von mindestens 1 000 Franken verpflichtet. Genossenschafter/Genossenschafterinnen, die in einem Mietverhältnis zur Genossenschaft stehen, können zur Übernahme weiterer Anteilscheine verpflichtet werden. Die Höhe des Pflichtanteilscheinkapitals wird durch den Vorstand festgelegt. Die Übernahme eines höheren Anteilscheinkapitals durch den Mieter/die Mieterin ist ohne weiteres möglich.

Für Genossenschaftsanteile werden keine Anteilscheine, sondern Zertifikate ausgegeben. Das Mitglied erhält jährlich eine Bestätigung über die Höhe

seiner Beteiligung zusammen mit einem allfälligen Zinsausweis. Die Zertifikate werden erst nach vollständiger Einzahlung des vorgeschriebenen Anteilscheinkapitals ausgehändigt.

Anteilscheine dürfen nicht verpfändet oder sonstwie belastet und ohne Bewilligung des Vorstandes nicht übertragen werden. Der Erwerb von Anteilscheinen setzt die Aufnahme als Mitglied nach Art. 8 der Statuten voraus.

Artikel 16

Mitglieder ohne Wohnung müssen das 1 000 Franken überschreitende Anteilscheinkapital unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Jahres kündigen. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder bzw. deren Erben/Erbinnen haben keine Ansprüche auf das Genossenschaftsvermögen mit Ausnahme auf die Rückzahlung der von ihnen einbezahlten Genossenschaftsanteile. Die Rückzahlung erfolgt zum Bilanzwert des Austrittsjahres unter Ausschluss der Reserven und Fondseinlagen, höchstens aber zum Nennwert.

Die Auszahlung und Verzinsung erfolgt grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden. Beim ausscheidenden Mitglied werden die Genossenschaftsanteile nur für das vergangene volle Kalenderjahr verzinst. Falls die Finanzlage der Genossenschaft dies erfordert, ist der Vorstand berechtigt, die Rückzahlung bis auf die Dauer von drei Jahren hinauszuschieben, wobei die Verzinsung wie bei ungekündigten Genossenschaftsanteilen erfolgt. Die Anteilscheine können in besonderen Fällen auch frühzeitig zurückbezahlt werden. Die Genossenschaft ist berechtigt, die ihr gegenüber dem ausscheidenden Mitglied zustehenden Forderungen mit dessen Guthaben aus den Genossenschaftsanteilen zu verrechnen.

Artikel 17

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede Nachschusspflicht oder persönliche Haftbarkeit des einzelnen Mitglieds ist ausgeschlossen.

IV. Verwaltungsgrundlagen

Artikel 18

a) Verwaltung und Buchhaltung sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

- b) Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- c) Die Mietpreise werden im Sinne des Genossenschaftszwecks festgesetzt und sollen ausreichen zur Deckung aller Ausgaben der Genossenschaft, der Verzinsung und Tilgung der Schulden, Äufnung der Reserve-, Erneuerungs- sowie allfälliger weiterer Fonds und Verzinsung des Genossenschaftskapitals.
- d) Der Geschäftsbetrieb soll angemessene Abschreibungen und Einlagen in einen Reserve- und einen Erneuerungsfonds ermöglichen. Die Höhe des Reservefonds ist unbeschränkt. Vom Reinertrag sind ihm alljährlich mindestens 5% zuzuweisen, bis er einen Fünftel des Anteilscheinkapitals erreicht. Von der Generalversammlung kann die Äufnung weiterer Fonds mit besonderer Zweckbestimmung beschlossen werden.
- e) Die Anteilscheine werden durch Beschluss der Generalversammlung nach Massgabe des jeweiligen Geschäftsergebnisses verzinst. Eine Verzinsung der Anteilscheine erfolgt erst, wenn die vorgeschriebenen Fondseinlagen und Abschreibungen erfolgt sind.

Der Zinsfuss darf den für die Befreiung von der eidgenössischen Stempelabgabe zulässigen Höchstzinssatz nicht übersteigen.

Eine Verzinsung erfolgt frühestens ab dem der vollständigen Einzahlung folgenden Jahr.

V. Organisation der Genossenschaft

Artikel 19

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Artikel 20

Der ordentlichen Generalversammlung stehen die nach dem Gesetz unübertragbaren Befugnisse zu (Art. 879 Abs. 2 OR). Darüber hinaus stehen ihr die folgenden Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Beschlussfassung über die Verzinsung der Anteilscheine;

- c) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des Vorstandes;
- d) Festlegung der Vorstandsentschädigungen;
- e) Beschlussfassung über den Verkauf von Grundstücken und Liegenschaften sowie die Einräumung von Baurechten, deren Erlös 1 000 000 Franken übersteigen;
- f) Beschlussfassung über den Kauf von Grundstücken und Liegenschaften, die Erstellung von Liegenschaften sowie den Erwerb von Baurechten, deren Kosten 1 000 000 Franken übersteigen;
- g) Beschlussfassung über die Erstellung von Ersatzneubauten, deren Kosten insgesamt 1 000 000 Franken übersteigen;
- h) Beschlussfassung über nützliche und luxuriöse Sanierungen von Liegenschaften, deren Kosten 1 000 000 Franken übersteigen; notwendige Sanierungen sind in der Kompetenz des Vorstandes;
- i) Ausgaben, die im Einzelfall 1 000 000 Franken übersteigen;
- j) Erledigung von Rekursen gemäss Art. 8 und 13 der Statuten;
- k) Beschlussfassung über die Anträge von Mitgliedern;
- l) Genehmigung von Grundsätzen über die Vermietung (Art. 5 der Statuten).

Artikel 21

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innert sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden, so oft dies nötig ist.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden innert 30 Tagen auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag der Revisionsstelle bzw. Liquidationsbeauftragten oder auf Verlangen des zehnten Teils der Genossenschafter/Genossenschafterinnen einberufen. Bei weniger als 30 Mitgliedern genügt es, wenn drei Genossenschafter/Genossenschafterinnen eine Einberufung verlangen.

Die Einladung erfolgt durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Revisionsstelle schriftlich oder elektronisch (per E-Mail oder auf elektronischer Plattform) an sämtliche Mitglieder mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag oder Publikation gemäss Art. 7 der Statuten.

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Traktandenliste, Jahresbericht, Betriebsrechnung, Bilanz und Bericht der Revisionsstelle werden den Mitgliedern auf der Website bzw. auf der internen Plattform zur Verfügung gestellt. Auf Verlangen werden die Unterlagen den Mitgliedern zusätzlich per Post zugestellt.

Artikel 21a

Der Vorstand kann vorsehen, dass Mitglieder, die nicht am Tagungsort anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg wahrnehmen können (hybrid).

Überdies kann der Vorstand die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchführen (virtuell).

Artikel 22

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse offen, sofern nicht 1/3 der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes vorschreiben. Im ersten Wahlgang gilt das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin mit Stichentscheid.

Artikel 23

An der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein/eine Genossenschafter/Genossenschafterin kann sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Juristische Personen können sich an der Generalversammlung durch einen/eine schriftlich bevollmächtigte/n Delegierte/n vertreten lassen.

Kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung sowie bei der Erledigung von Rekursen haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

Artikel 24

Zur Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Artikel 25

Der Vorstand ist berechtigt, alle Geschäfte der Urabstimmung zu unterstellen.

Artikel 26

Zur Leitung der Genossenschaft wählt die Generalversammlung einen Vorstand von fünf bis neun Personen. Die Mehrheit muss aus Genossenschaftern/Genossenschaftinnen bestehen. Für eine Wahl ist die genossenschaftliche sowie auch soziale Einstellung Voraussetzung. Der Präsident / die Präsidentin wird von der Generalversammlung bestimmt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ernennt einen Protokollführer/ eine Protokollführerin, der/die nicht dem Vorstand anzugehören braucht.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsduer gelten bis zu deren Ablauf.

Nicht wählbar ist, wer in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis oder in dauernder geschäftlicher Beziehung zur Genossenschaft steht. Ferner ist nicht wählbar, wer das siebzigste Altersjahr überschritten hat.

Die Geschäftsleitung der Gewerkschaft Unia hat das Recht, einen Vertreter/eine Vertreterin in den Vorstand zu delegieren.

Artikel 27

Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Bemühungen eine Entschädigung, welche von der Generalversammlung für eine Amtsperiode festgelegt wird. Die Ausrichtung von Gewinnanteilen ist ausgeschlossen.

Den Vorstandsmitgliedern und Angestellten der Genossenschaft ist es untersagt, Geschenke von Unternehmen, Lieferbetrieben, Architekturfirmen usw. entgegenzunehmen.

Artikel 28

Der Vorstand ist im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen für die Verwaltung und alle Geschäfte der Genossenschaft zuständig, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind.

Der Vorstand bezeichnet diejenigen Personen, welche die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führen sowie die Art der Zeichnung.

Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung an eine oder mehrere Personen zu übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen. Er kann besondere Kommissionen einsetzen und deren Geschäftsgang ordnen. Kommissionsmitglieder müssen nicht Mitglied der Genossenschaft sein.

Artikel 29

Eine Vorstandssitzung muss durch den Präsidenten/die Präsidentin einberufen werden, wenn dies von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin mit Stichentscheid.

Sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder mitwirkt, sind Vorstandbeschlüsse auf dem Zirkularweg (schriftlich, E-Mail, Telefon etc.) gültig. Sie sind ins Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt.

Es ist den Vorstandsmitgliedern gestattet, ihre Rechte auf elektronischem Weg wahrzunehmen (hybrid). Überdies kann die Vorstandssitzung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden (virtuell).

Artikel 30

Der Vorstand beschliesst über die Art der Revision (ordentliche oder eingeschränkte Revision). Die Generalversammlung wählt gestützt darauf eine Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle wird für drei Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Artikel 31

Als Revisionsstelle ist ein zugelassener Revisionsexperte / eine zugelassene Revisionsexpertin oder eine als Revisionsexpertin zugelassene Revisionsunternehmung nach den gesetzlichen Vorschriften zu wählen.

Die Aufgaben und Verantwortung der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Revisionsstelle legt rechtzeitig vor Publikation des Geschäftsberichtes einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung vor. Sie empfiehlt der Generalversammlung die Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder die Rückweisung der Jahresrechnung. Mindestens ein Mitglied der Revisionsstelle ist verpflichtet, an der ordentlichen Generalversammlung teilzunehmen.

Der Revisionsstelle ist jederzeit, auch ohne Voranmeldung, Einsicht in die gesamte Geschäfts- und Rechnungsführung zu gewähren. Es sind ihr alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Sie ist zu Zwischenrevisionen berechtigt.

Die Revisionsstelle ist verpflichtet, jede von ihr festgestellte Unregelmässigkeit dem Vorstand mitzuteilen.

Die Revisionsstelle wahrt bei der Berichterstattung die Geschäftsgeheimnisse der Genossenschaft. Ihr und ihren Mitgliedern ist es untersagt, von den

Wahrnehmungen, die sie bei der Ausführung ihres Auftrages gemacht haben, einzelnen Mitgliedern der Genossenschaft oder Dritten Kenntnis zu geben.

VI. Mediation

Artikel 32

Bei Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft und einzelnen Mitgliedern, ebenso Streitigkeiten der Mitglieder unter sich, die sich auf Wohnungen und Nachbarverhältnisse beziehen, verpflichten sich die Parteien, vor dem ordentlichen Prozessweg eine Mediation von mindestens zwei Sitzungen durchzuführen.

Als Mediator/Mediatorin ist eine von den Parteien einvernehmlich ausgewählte und in der Mediation nachweislich spezialisierte Person zu beauftragen. Können sich die Parteien nicht innert zwei Wochen seit dem ersten schriftlichen Vorschlag eines/einer Mediators/Mediatorin durch eine Partei gemeinsam auf eine Person einigen, so wird im Falle von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern eine von der Genossenschaft ausgewählte und nachweislich in der Mediation spezialisierte Person beauftragt.

Bei Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft und Mitgliedern ist diesfalls der ordentliche Rechtsweg zu bestreiten.

VII. Auflösung und Liquidation

Artikel 33

Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt durch Beschluss einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung oder von Gesetzes wegen. Der Auflösungsbeschluss erfordert die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Artikel 34

Die Liquidation besorgt der Vorstand nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten, falls nicht durch die Generalversammlung besondere Liquidatoren/Liquidatorinnen beauftragt werden.

Artikel 35

Das Genossenschaftsvermögen, das nach Tilgung aller Schulden und Rückzahlung sämtlicher Genossenschaftsanteile zum Nennwert verbleibt, ist einer Institution zu übereignen, die sich für den gemeinnützigen Wohnungsbau einsetzt.

Wettingen, 15. Mai 2025

Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft Lägern

Die Präsidentin:

Katia Röthlin

Der Geschäftsleiter:

Mario Jacober

B E G L A U B I G U N G

Die unterzeichnende Urkundsperson bescheinigt, dass die bisherigen Statuten vom 8. Mai 2009 einer generellen Revision unterzogen wurden und die vorstehenden Statuten an der Genossenschafterversammlung der Gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgenossenschaft Lägern, mit Sitz in Wettingen AG (UID: CHE-107.103.067), genehmigt worden sind.

Baden, 26. Mai 2025

Die Urkundsperson:



